
Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Antrag auf endgültige Erstattung von Fahrgeldausfällen

gemäß § 233 Sozialgesetzbuch –Neuntes Buch– (SGB IX)

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046)

für die Zeit (Zeitraum der dem Antrag zugrundeliegenden Fahrgeldausfälle – Abrechnungszeitraum –)

vom

bis zum (einschl.)

Antragsteller

Name

Anschrift

Telefon (bitte mit Vorwahl)

e-mail

Aktenzeichen beim Bundesverwaltungsamt (bitte vollständig)

Antrag vom (Datum)

Erstattungsberechtigte(s) Unternehmen

Name

Anschrift

Aktenzeichen beim Bundesverwaltungsamt (bitte vollständig)

Name

Anschrift

Aktenzeichen beim Bundesverwaltungsamt (bitte vollständig)

1 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Fahrgeldeinnahmen gem. § 231 Abs. 2 SGB IX sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf; dazu gehören nicht: Allgemeine Zuschüsse und Ausgleichszahlungen (z. B. gem. § 45a PBefG). Fahrgeldeinnahmen i. S. v. § 231 Abs. 2 SGB IX umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Erträge aus der Beförderung von sonstigem Reisegepäck und Stückgut sind keine Fahrgeldeinnahmen.

Nachweis des Fahrgeldeinnahmeanteils am Nahverkehr des Verkehrsverbundes
gem. § 231 Abs. 3 SGB IX (Nachweis **1.1** und **Anlagen a-e**)

Nachweis der Fahrgeldeinnahmen außerhalb von Verkehrsverbänden (nah/fern)
gem. § 231 Abs. 2 SGB IX (Nachweis **1.2** und **Anlagen a-f**)

Nachweis der Fahrgeldeinnahmen am Fernverkehr
gem. § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX (Nachweis **1.3** und **Anlagen f-h**)

Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass in den testierten Fahrgeldeinnahmen keine generellen Abgeltungs- oder Ausgleichszahlungen bzw. andere allgemeine Zuschüsse, also vor allem Zuschüsse zur Deckung eines Defizits, aber auch für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden gewährten Ausgleichszahlungen, enthalten sind

wird auf dem Antrag nachgewiesen.

ist durch separates Testat des Wirtschaftsprüfers erfolgt.

Den Erstattungsbetrag bitte ich auf das folgende Konto zu überweisen (falls geändert)

Kontoinhaber	
IBAN	BIC
Geldinstitut	

Ort, Datum
Unterschrift, Firmenstempel/Dienststempel

Bitte freilassen! Wird im Bundesverwaltungsamt ausgefüllt.

Auf der Grundlage der Testate bzw. Erklärungen
Sachlich und rechnerisch richtig

1.1 Nachweis des Fahrgeldeinnahmeanteils am Nahverkehr des Verkehrsverbundes
gem. § 231 Abs. 3 SGB IX

1.1.1 Fahrgeldeinnahmen gem. § 231 Abs. 2 SGB IX aus Verkehrslinien nach § 230 Abs. 1 SGB IX, die im Abrechnungszeitraum in den Verkehrsverbund i. S. v. § 231 Abs. 3 SGB IX einbezogen sind.

EUR

1.1.2 Einnahmeanteil der erstattungsberechtigten Unternehmen gemäß vereinbartem Verteilungsschlüssel.

a	EUR
b	EUR
c	EUR

1.1.3 Die Einnahmeanteile wurden in

einem Bundesland

mehreren Bundesländern

(Einnahmen aus mehreren Bundesländern sind nach Maßgabe der Betriebskilometer des Verkehrsverbundes im jeweiligen Bundesland – nur in Ansehung von Fahrten, die unmittelbar der Personenbeförderung dienen – aufgeteilt.)

erzielt und ergeben die unten verrechneten Erstattungsansprüche

*) Baden-Württemberg = BW, Bayern = BY, Berlin = BE, Brandenburg = BB, Bremen = HB, Hamburg = HH, Hessen = HE, Mecklenburg-Vorpommern = MV, Niedersachsen = NI, Nordrhein-Westfalen = NW, Rheinland-Pfalz = RP, Sachsen = SN, Sachsen-Anhalt = ST, Schleswig-Holstein = SH, Saarland = SL, Thüringen = TH

	Bundesland	(Bitte nur ausfüllen bei länderübergreifendem Verkehr)		EUR	v.-H. Satz	Erstattungsanspruch EUR	
		Betriebskilometer	Anteil				
a						0,00	
						0,00	
						0,00	
						0,00	
	Zwischensumme		0,00	0,00			0,00
b						0,00	
						0,00	
						0,00	
						0,00	
	Zwischensumme		0,00	0,00			0,00
c						0,00	
						0,00	
						0,00	
						0,00	
	Zwischensumme		0,00	0,00			0,00
	Gesamtsumme		0,00	0,00			0,00

2 Feststellung des Erstattungsanspruchs von Fahrgeldausfällen

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

		EUR	EUR
a	Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
	abzüglich Vorauszahlung Juli		
	abzüglich Vorauszahlung November		
b	Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
	abzüglich Vorauszahlung Juli		
	abzüglich Vorauszahlung November		
c	Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
	abzüglich Vorauszahlung Juli		
	abzüglich Vorauszahlung November		
Gesamt-			0,00

Erklärung

- Die im Abrechnungszeitraum in den Verkehrsverbund i. S. v. § 231 Abs. 3 SGB IX einbezogenen Nahverkehrslinien wurden als genehmigter Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG, § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) betrieben. Ein Verzicht der Genehmigungsbehörde nach § 45 PBefG lag bei dem Linienverkehr nach § 43 PBefG nicht vor.
- Die Mehrzahl der Beförderungsfälle im Abrechnungszeitraum überstieg bei keiner Linie eine Strecke von 50 km.
- Die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 228 SGB IX wurde erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Bestätigung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Die Angaben des Antragstellers wurden überprüft. Die Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Siegel des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

1.2 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen außerhalb von Verkehrsverbänden gem. § 231 SGB IX

1.2.1 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr

Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 SGB IX aus Verkehrslinien

- a) nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 42 PBefG
- b) nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 43 PBefG
- c) nach § 230 Abs. 1 Nr. 3 SGB
- d) nach § 230 Abs. 1 Nr. 5 SGB
- e) nach § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB

die im Abrechnungszeitraum außerhalb von Verkehrsverbänden erzielt wurden. Soweit Einnahmen aus mehreren Bundesländern oder aus das Bundesgebiet überschreitendem Verkehr vorliegen, sind diese nach Maßgabe der Betriebskilometer im jeweiligen Bundesland bzw. im Bundesgebiet – nur in Ansehung von Fahrten, die unmittelbar der Personenbeförderung dienen – aufgeteilt.

*) Baden-Württemberg = BW, Bayern = BY, Berlin = BE, Brandenburg = BB, Bremen = HB, Hamburg = HH, Hessen = HE, Mecklenburg-Vorpommern = MV, Niedersachsen = NI, Nordrhein-Westfalen = NW, Rheinland-Pfalz = RP, Sachsen = SN, Sachsen-Anhalt = ST, Schleswig-Holstein = SH, Saarland = SL, Thüringen = TH

Bundesland	(Bitte nur ausfüllen bei länderübergreifendem Verkehr)		EUR	v.-H. Satz	Erstattungsanspruch EUR
	Betriebskilometer	Anteil			
a					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
	Zwischensumme	0,00	0,00		
b					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
	Zwischensumme	0,00	0,00		
c					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
	Zwischensumme	0,00	0,00		
d					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
	Zwischensumme	0,00	0,00		
e					0,00
					0,00
					0,00
					0,00
	Zwischensumme	0,00	0,00		
Gesamtsumme	0,00	0,00			0,00

1.2.2 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr

Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX

für den Abrechnungszeitraum

vom	bis zum (einschl.)
-----	--------------------

Fahrgeldeinnahmen gem. § 231 Abs. 2 SGB IX aus Verkehrslinien nach	EUR	Inlands- verkehrsanteil v. H.	Anrechenbare Fahrgeldeinnahmen EUR
§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX			0,00
§ 230 Abs. 2 Nr. 2 *) SGB IX			0,00
§ 230 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX			0,00
Gesamtfahrgeldeinnahmen im Fernverkehr			0,00
Aufgrund des Vmhundertsatzes gem. § 232 Abs. 2 SGB IX von			
ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von			0,00

*) Der angegebene Betrag beinhaltet nur die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkehr mit Fernverkehrszügen **ICE, Interregio + Regionalexpress** für 1. und 2. Klasse, so wie sie in den Anlagen zum Wirtschaftsergebnis Nr. 15, Nr. 17 und Nr. 19 richtig enthalten sind.

Nicht berücksichtigt wurden die Einnahmen aus Militär-/Sonderzugverkehr und die Einnahmen aus dem Verkauf von Militärdienstfahrkarten. Von den in der Anlage Nr. 19 zum Wirtschaftsergebnis der Deutsche Bahn AG genannten Beträge wurden nur die Einnahmen aus dem Verkauf von Bundeswehr-Urlauberfahrkarten und von Fahrkarten für Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen berücksichtigt.

2 Feststellung des Erstattungsanspruchs von Fahrgeldausfällen

für den Abrechnungszeitraum

vom	bis zum (einschl.)
-----	--------------------

Nahverkehr	EUR	EUR
Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
abzüglich Vorauszahlung Juli		
abzüglich Vorauszahlung November		
		0,00
Fernverkehr	EUR	EUR
Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
abzüglich Vorauszahlung Juli		
abzüglich Vorauszahlung November		
		0,00
Gesamt-		0,00

1.3 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen im Fernverkehr

Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Fahrgeldeinnahmen gem. § 231 Abs. 2 SGB IX aus Verkehrslinien nach	EUR	Inlands- verkehrsanteil v. H.	Anrechenbare Fahrgeldeinnahmen EUR
§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX			0,00
§ 230 Abs. 2 Nr. 2 *) SGB IX			0,00
§ 230 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX			0,00
Gesamtfahrgeldeinnahmen im Fernverkehr			0,00
Aufgrund des Vmhundertsatzes gem. § 232 Abs. 2 SGB IX von			
ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von			0,00

*) Der angegebene Betrag beinhaltet nur die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkehr mit Fernverkehrszügen **ICE, Interregio + Regionalexpress** für 1. und 2. Klasse, so wie sie in den Anlagen zum Wirtschaftsergebnis Nr. 15, Nr. 17 und Nr. 19 richtig enthalten sind.

Nicht berücksichtigt wurden die Einnahmen aus Militär-/Sonderzugverkehr und die Einnahmen aus dem Verkauf von Militärdienstfahrkarten. Von den in der Anlage Nr. 19 zum Wirtschaftsergebnis der Deutsche Bahn AG genannten Beträge wurden nur die Einnahmen aus dem Verkauf von Bundeswehr-Urlauberfahrkarten und von Fahrkarten für Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen berücksichtigt.

2 Feststellung des Erstattungsanspruchs von Fahrgeldausfällen

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

	EUR	EUR
Gemäß § 231 Abs. 1 SGB IX besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von		
abzüglich Vorauszahlung Juli		
abzüglich Vorauszahlung November		
		0,00

Erklärung

1. Die dem Antrag zugrundeliegenden Verkehrslinien wurden im Abrechnungszeitraum als genehmigter Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG, § 230 Abs. 1 Nr. 2 – Nahverkehr – und Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – Fernverkehr –) betrieben. Ein Verzicht der Genehmigungsbehörde nach § 45 PBefG lag bei dem Linienverkehr nach § 43 PBefG nicht vor.
2. Bei den Verkehrslinien nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX – Nahverkehr – überstieg die Mehrzahl der Beförderungsfälle im Abrechnungszeitraum bei keiner Linie eine Strecke von 50 km.
3. Für die Verkehrslinien nach § 230 Abs. 2 SGB IX – Fernverkehr – wurde eine Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr weder beantragt noch geleistet.
4. Bei dem Fähr- und Übersetzverkehr nach § 230 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX wurden im Abrechnungszeitraum keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB IX angelaufen.
5. Die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 228 SGB IX wurde erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Bestätigung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Die Angaben des Antragstellers wurden überprüft. Die Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Siegel des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Anlage a

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr**

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Nahverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX der Verkehrslinien nach § 42 PBefG

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Im Abrechnungszeitraum wurden folgende die Landesgrenze **nicht überschreitende Linien** betrieben:

Bundesland

Linie-Nr.

von - nach

noch Anlage a Linie-Nr.	von - nach
<p>Erklärung</p> <p>1. Die vorgenannten Linien wurden im Abrechnungszeitraum als genehmigter Linienverkehr (§ 42 PBefG) betrieben.</p> <p>2. Die Mehrzahl der Beförderungsfälle überstieg bei keiner Linie eine Strecke von 50 km.</p>	
Ort, Datum	
Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel	

Anlage b

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr**

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Nahverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX der Verkehrslinien nach § 42 PBefG

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Im Abrechnungszeitraum wurden folgende die Landesgrenze **überschreitende Linien** betrieben:

Bundesland

Betriebskilometer (BK)

in diesem Bundesland

Linie-Nr.

von - nach

1

2

3

Zwischensumme BK (bitte manuell auf die Folgeseite übertragen)

0,00

noch Anlage b	Übertrag BK	

Gesamtbetriebskilometer in diesem Bundesland
(Summe bitte in den Antrag übertragen)

0,00

Erklärung

1. Die vorgenannten Linien wurden im Abrechnungszeitraum als genehmigter Linienverkehr (§ 42 PBefG) betrieben.
2. Die Mehrzahl der Beförderungsfälle überstieg bei keiner Linie eine Strecke von 50 km.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Anlage C

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr**

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Nahverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX der Verkehrslinien nach § 43 PBefG

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Im Abrechnungszeitraum wurden folgende die Landesgrenze **nicht überschreitende Linien** betrieben:

Bundesland

Linie-Nr.

von - nach

noch Anlage c Linie-Nr.	von - nach		
Erklärung			
<p>1. Die vorgenannten Linien wurden im Abrechnungszeitraum als genehmigter Linienverkehr (§ 43 PBefG, § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) betrieben.</p> <p>Ein Verzicht der Genehmigungsbehörde gem. § 45 Abs. 4 PBefG lag nicht vor</p> <table border="0" data-bbox="172 1608 1513 1682"> <tr> <td data-bbox="172 1608 1034 1682">Genehmigungsbehörde</td> <td data-bbox="1034 1608 1513 1682"> dortiges Aktenzeichen</td> </tr> </table>		Genehmigungsbehörde	dortiges Aktenzeichen
Genehmigungsbehörde	dortiges Aktenzeichen		
<p>2. Die Mehrzahl der Beförderungsfälle überstieg bei keiner Linie eine Strecke von 50 km (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)</p>			
<p>Ort, Datum</p>			
<p>Unterschrift, Firmenstempel/Dienstiegel</p>			

Anlage d

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr**

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Nahverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX der Verkehrslinien nach § 43 PBefG
für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Im Abrechnungszeitraum wurden folgende die Landesgrenze **überschreitende Linien** betrieben:

Bundesland

Betriebskilometer (BK)
in diesem Bundesland

Linie-Nr.

von - nach

1

2

3

Zwischensumme BK (bitte manuell auf die Folgeseite übertragen)

0,00

noch Anlage d	Übertrag BK	
----------------------	-------------	--

Gesamtbetriebskilometer in diesem Bundesland
(Summe bitte in den Antrag übertragen)

0,00

Erklärung

1. Die vorgenannten Linien wurden im Abrechnungszeitraum als genehmigter Linienverkehr (§ 43 PBefG, § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) betrieben.

Ein Verzicht der Genehmigungsbehörde gem. § 45 Abs. 4 PBefG lag nicht vor

Genehmigungsbehörde

dortiges Aktenzeichen

2. Die Mehrzahl der Beförderungsfälle überstieg bei keiner Linie eine Strecke von 50 km (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Anlage e

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr**

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Nahverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX der Verkehrslinien nach § 43 PBefG

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Im Abrechnungszeitraum wurden folgende die Landesgrenze
überschreitende Linien betrieben:
Bundesland

Nur ausfüllen, wenn im
Linienverzeichnis länderübergreifender
Verkehr enthalten ist (dann vollständig)

Betriebskilometer
in diesem Bundesland

Linie-Nr.

von - nach

1

2

3

Zwischensumme BK (bitte manuell auf die Folgeseite übertragen)

0,00

noch Anlage e		Übertrag BK
---------------	--	-------------

Gesamtbetriebskilometer in diesem Bundesland (Summe bitte in den Antrag übertragen)	0,00
--	------

<p>Erklärung Der vorgenannte Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr diente im Abrechnungszeitraum der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich; ihr Ausgangs- und Endpunkte lagen innerhalb dieses Bereiches (§ 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)</p>
Ort, Datum
Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Anlage f

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im Fernverkehr

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Fernverkehrseigenschaft

nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX der Verkehrslinien nach § 42 PBefG

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Nur ausfüllen, wenn im
Linienverzeichnis nicht nur
Inlandsverkehr enthalten ist
(dann bitte vollständig)
Betriebskilometer (BK)
in diesem Bundesland
insgesamt im Inland

Linie-Nr.		Genehmigungsbehörde und dortiges Aktenzeichen		Betriebskilometer (BK)	
1	von - nach 2	3		insgesamt 4	im Inland
Zwischensumme BK (bitte manuell auf die Folgeseite übertragen)				0,00	0,00

Anlage g

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im Fernverkehr

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Fernverkehrseigenschaft nach § 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Nur ausfüllen, wenn im
Linienverzeichnis nicht nur
Inlandsverkehr enthalten ist
(dann bitte vollständig)
Betriebskilometer (BK)
in diesem Bundesland

Linie-Nr. von - nach

insgesamt

im Inland

1

2

4

4

Zwischensumme BK (bitte manuell auf die Folgeseite übertragen)

0,00

0,00

noch Anlage g	Übertrag BK		
	Gesamtbetriebskilometer	0,00	0,00
	Inlandverkehrsanteil (v. H.)	Bitte in den Antrag übertragen	%

Erklärung

1. Der vorgenannte Eisenbahnverkehr enthält keine Sonderzuglinien.
2. Für diese Linien wurde eine Erstattung von Fahrgeldausfällen im **Nahverkehr** weder beantragt noch geleistet. Die nach § 233 Abs. 1, S. 3 und Abs. 4 SGB IX zuständige Landesbehörde ist:
(bitte vollständige Anschrift angeben)

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel

Anlage h

Antrag vom (Ort, Datum)

zum Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im Fernverkehr

Name und Anschrift des Erstattungsberechtigten

Nachweis der Fernverkehrseigenschaft nach § 230 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX

für den Abrechnungszeitraum

vom

bis zum (einschl.)

Linie-Nr.	von - nach

noch Anlage h Linie-Nr.	von - nach
<p>Erklärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei dem vorgenannten Fähr- und Übersetzverkehr wurden im Abrechnungszeitraum keine Häfen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB IX angelaufen. 2. Für diese Linien wurde eine Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr weder beantragt noch geleistet. <p>Die nach § 233 Abs. 1 S. 3, Abs. 4 SGB IX zuständige Landesbehörde ist: (bitte vollständige Anschrift angeben)</p>	
Ort, Datum	
Unterschrift, Firmenstempel/Dienstsiegel	